

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

3. JAHRGANG

DÜSSELDORF, DEN 2. AUGUST 1950

NUMMER 63

Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

A. Innenministerium.

B. Finanzministerium.

C. Wirtschaftsministerium.

D. Verkehrsministerium.

E. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

F. Arbeitsministerium.

G. Sozialministerium.

G. Sozialministerium. J. Ministerium für Wiederaufbau.

RdErl. 13. 7. 1950, Durchführung der Umsiedlung von Heimatvertriebenen aus den Ländern Schleswig-Holstein, Niedersachsen und Bayern nach Nordrhein-Westfalen. S. 689.

H. Kultusministerium.

J. Ministerium für Wiederaufbau.

III B. Finanzierung: RdErl. 15. 7. 1950, IV. Abschnitt 1950 — Bereitstellung von Mitteln für die Beschaffung von Wohnraum im Rahmen von Maßnahmen der Landesregierung zur Flüchtlingsumsiedlung. S. 697. — RdErl. 15. 7. 1950, Stoßprogramm. S. 706.

K. Landeskanzlei.

G. Sozialministerium

J. Ministerium für Wiederaufbau

Durchführung der Umsiedlung von Heimatvertriebenen aus den Ländern Schleswig-Holstein, Niedersachsen und Bayern nach Nordrhein-Westfalen*)

RdErl. d. Sozialministers IV A/2 — 2600 u. d. Ministers für Wiederaufbau IV C (WB) 3102/50 v. 13. 7. 1950

I.

Über die mit Bundesverordnung vom 29. November 1949 (Bundesgesetzblatt 1950 S. 4) angeordnete Umsiedlung von 90 000 Heimatvertriebenen aus den Ländern Schleswig-Holstein, Niedersachsen und Bayern nach Nordrhein-Westfalen haben mit der Bundesregierung und den Abgabeländern weitere Verhandlungen stattgefunden, die die der Landesregierung Nordrhein-Westfalen bei der vorgesehenen Art der Durchführung der Umsiedlung entstehenden Schwierigkeiten zum Gegenstand hatten. Diese Verhandlungen sind jetzt zu einem Abschluß gebracht worden. Da sich durch die mit der Bundesregierung vereinbarte neue Regelung der Durchführung der Umsiedlung in vielen Punkten Änderungen gegenüber dem bisherigen Verfahren ergeben, ist es erforderlich, die jetzt bestehende neue Gesamtregelung einheitlich bekanntzugeben. Wir heben daher die Ziffern II A und II C unseres Erlasses vom 11. Februar 1950 sowie den bisher nur den Regierungspräsidenten bekanntgegebenen Runderlaß vom 6. Juni 1950 auf. An die Stelle dieser Regelung treten folgende neue Bestimmungen, die rückwirkend für die Zeit vom 1. Januar 1950 an Geltung haben:

II.

Die Umsiedlung der 90 000 Heimatvertriebenen aus den drei Abgabeländern erfolgt in drei verschiedenen Maßnahmen, die infolge der verschiedenen Zusammensetzung der umzusiedelnden Personengruppen und der Art der Umsiedlung dieser Personen nach Nordrhein-Westfalen eine unterschiedliche Behandlung erforderlich machen.

A. Familienzusammenführung

Im Rahmen der Familienzusammenführung werden Personen überführt, die zu einem im Lande bereits ansässigen Flüchtling in verwandtschaftlicher Beziehung stehen oder mit ihm vor der Vertreibung oder Flucht in Wohngemeinschaft gelebt haben und mit dem in Nordrhein-Westfalen bereits ansässigen Flüchtling in einer Haushaltsgemeinschaft vereinigt werden wollen.

*) Sonderdrucke dieses RdErl. können bei Bestellung bis zum 1. September 1950 durch den Chef der Landeskanzlei, Düsseldorf, Haus der Landesregierung bezogen werden. Sammelbestellungen erwünscht.

B. Umsiedlung im Wege der Arbeitsvermittlung

Das Landesarbeitsamt von Nordrhein-Westfalen wird in Zusammenarbeit mit den Landesarbeitsämtern der Abgabeländer Vertriebene aus den Abgabeländern nach Nordrhein-Westfalen in Arbeit vermitteln. Diese Arbeitskräfte und ihre Familienangehörigen werden im Rahmen der Umsiedlungsaktion nach Nordrhein-Westfalen gebracht.

C. Umsiedlung von Heimatvertriebenen im Rahmen des „Stoßprogramms“

Da die Familienzusammenführung und die Umsiedlung im Wege der Arbeitsvermittlung nicht ausreichen, um die Nordrhein-Westfalen durch die Verordnung der Bundesregierung vom 29. November 1949 (Bundesgesetzblatt 1950 S. 4) auferlegte Umsiedlungsquote von 90 000 Personen zu erfüllen, ist mit den Abgabeländern vereinbart worden, daß auch andere Personen nach Nordrhein-Westfalen umgesiedelt werden können. Diese Personen werden durch eine Aufnahmekommission des Landes in den Abgabeländern ausgesucht. Diese Auswahl erfolgt in erster Linie unter Berücksichtigung der Arbeitsmöglichkeiten des Landes. Das Landesarbeitsamt von Nordrhein-Westfalen hat überprüft, in welchen Orten für bestimmte Berufe Arbeitsmöglichkeiten bestehen, selbst wenn die umzusiedelnden Personen nicht sofort in eine bestimmte Arbeitsstelle vermittelt werden können. Um die wohnungsmäßige Unterbringung zu erreichen, wird in den vom Landesarbeitsamt festgestellten Orten entsprechend der Zahl der jeweils umzusiedelnden Familien ein besonderes Wohnungsprogramm der Landesregierung (sogen. Stoßprogramm) zur Durchführung gebracht.

Im einzelnen erfolgt die Durchführung der Umsiedlung dieser drei Personengruppen nach Maßgabe der nunmehr folgenden Bestimmungen:

III.

A. Familienzusammenführung

1. Finanzierung und Mittelbereitstellung

Die Einzelheiten der Finanzierung und Mittelbereitstellung sind in den dem gleichzeitig veröffentlichten Erlaß des Ministers für Wiederaufbau vom 15. Juli 1950 III B/5/354.4(53) Tgb.-Nr. 4127/50 (MBl. NW. S. 697) beigefügten „Bestimmungen über die Schaffung von Wohnraum zur Förderung der Zusammenführung von Flüchtlingsfamilien“ geregelt, auf die hiermit verwiesen wird. Wie aus diesen Bestimmungen ersichtlich ist, werden zur Förderung der Familienzusammenführung

- a) für jeden umzusiedelnden Familienangehörigen und einen (1) bereits im Lande ansässigen Angehörigen, mit dem die Umsiedler eine Haushaltsgemeinschaft begründen wollen, ein verlorener Zuschuß von 420 bis 500 DM (gestaffelt nach Ortsklassen) zur Verfügung gestellt. Für Personen unter 15 Jahren wird die Hälfte des Betrages zur Verfügung gestellt. In dem zur Errichtung gelangenden Bauvorhaben dürfen von diesen Beträgen (gestaffelt nach Ortsklassen) jeweils 420 bis 500 DM je Raum verwandt werden. Soweit der den Kommunalbehörden entsprechend der Zahl der umzusiedelnden Personen zugewiesene Zuschußbetrag höher ist, als es der aus diesen Mitteln zu erstellenden Wohnung nach der Raumzahl entspricht, ist der überschüssige Betrag für die Gewährung verlorener Zuschüsse an bereits im Lande ansässige Vertriebene nach Maßgabe des Erlasses vom 5. Januar 1949 (MBL. NW. S. 21 u. 140) und der hierzu ergangenen Ergänzungsbestimmungen zu verwenden.
- b) Darüber hinaus wird für jede Umsiedlungsfamilie ein Darlehensbetrag von durchschnittlich 4000 DM zur Verfügung gestellt. Die Bereitstellung dieses Darlehensbetrages erfolgt jedoch nur dann, wenn mehr als zwei Angehörige zu den bereits in der Gemeinde ansässigen Personen der betr. Familie zuziehen.
- c) Die nach Ziff. a) und b) zur Verfügung gestellten Mittel brauchen nicht notwendig in der Weise verwandt zu werden, daß für die Umsiedlungsfamilie unmittelbar eine Wohnung erstellt wird. Es ist zulässig, die Mittel zur Wohnungserstellung und Unterbringung eines anderen, bereits in der Gemeinde ansässigen Vertriebenen zu verwenden, jedoch nur unter der Voraussetzung, daß die Bedingungen über die wohnungsmäßige Unterbringung des Umsiedlungsflüchtlings gemäß folgender Ziffer 2 b) erfüllt werden. Anderen Personen, auch wenn sie Geschädigte im Sinne des § 3 der Weisung des Hauptamtes für Soforthilfe vom 18. März 1950 sind, dürfen die Wohnungen als Erstbezieher nicht überlassen werden. Andere Geschädigte als Vertriebene können nur dann in die Wohnungen eingewiesen werden, wenn der zuerst eingewiesene Heimatvertriebene die Wohnung aufgeben sollte.
- d) Werden die bereitgestellten Mittel zur Instandsetzung oder zum Um- oder Ausbau einer beschädigten Wohnung verwandt, so können die Gemeinden für die Verwendung der Mittel unmittelbar in eigener Zuständigkeit entscheiden. Erfolgt die Verwendung der Mittel zur Förderung eines Neubauvorhabens, so geschieht die Bewilligung der Mittel grundsätzlich durch die Regierungspräsidenten, im Verbandsgebiet des Ruhrkohlenbezirks durch die Außenstelle Essen des Wiederaufbauministeriums. Den Anträgen auf Bewilligung der Mittel für Neubauvorhaben sind die Umsiedlungsanträge beizufügen. Sie werden von der Bewilligungsbehörde (Regierungspräsident bzw. Außenstelle) nach Bewilligung der Gemeinde zurückgesandt. Die weitere Behandlung des Umsiedlungsantrages erfolgt gemäß Ziff. III A. 2 c) und d).

2. Umsiedlungsverfahren

- a) Familien, die nach Ziff. II A in Nordrhein-Westfalen zusammengeführt werden wollen, müssen bei der örtlichen Flüchtlingsbehörde des Abgabelandes, in dem sich die Familie aufhält, einen Umsiedlungsantrag stellen. Die Anträge werden der Landesflüchtlingsbehörde des Abgabelandes zur Genehmigung der Anrechnung auf die für Nordrhein-Westfalen festgesetzte Umsiedlungsquote zugeleitet. Das Abgabeland leitet die Anträge an das Sozialministerium Nordrhein-Westfalen. Dort werden die Anträge überprüft und nach erfolgter Überprüfung in einem Exemplar der Kreisflüchtlingsverwaltung, die für den gewünschten Aufnahmeort zuständig ist, zugeleitet. Den Regierungspräsidenten wird listenmäßig von den für jede Gemeinde ihres Bezirkes eingegangenen Umsiedlungsanträgen Kenntnis gegeben.

Es liegt im Interesse des Landes und der Aufnahmegemeinden, den Begriff der Familienzusammengehörigkeit nicht zu eng zu fassen, da im Laufe der Zeit ohnehin damit zu rechnen ist, daß die betr. Personen

zu ihren im Lande befindlichen Familienangehörigen kommen werden. Die Aufnahmegemeinden können daher davon ausgehen, daß die in den ihnen vom Sozialministerium übersandten Umsiedlungsanträgen genannten Personen als Familienangehörige im Sinne dieses Erlasses zu betrachten sind.

- b) Die Flüchtlingsbehörden des Aufnahmekreises haben im Benehmen mit dem zuständigen Wohnungsamt, Bauamt und dem Vertriebenenbeirat die Unterbringungsmöglichkeit beschleunigt zu klären. Für Angehörige von Bergarbeitern ist bei der Zeche, bei der der Vertriebene beschäftigt ist, zu klären, ob eine Unterbringung in einer Wohnung des Bergarbeiter-Bauprogramms möglich ist.

Zur Aufnahme von Familienangehörigen, die unter die Bestimmungen dieses Erlasses fallen, werden die Gemeinden hiermit gemäß § 2 des Gesetzes über Notmaßnahmen auf dem Gebiet der Raumbewirtschaftung in der Fassung des Verlängerungsgesetzes vom 13. Dezember 1949 (GV. NW. S. 314) angewiesen. Für Umsiedler und ihre Familienangehörigen wird gemäß Art. VIII 1 c des Kontrollratsgesetzes Nr. 18 (Wohnungsgesetz) Vorrang bei der Zuteilung von Wohnraum gewährt. Die Umsiedler und ihre Familienangehörigen sind daher von den Wohnungsämtern in oberster Dringlichkeitsstufe nach der Gruppe der vom Kreisrunderhilfsausschuß anerkannten Verfolgten des Nazi-regimes unterzubringen.

Die Unterbringung von umzusiedelnden Heimatvertriebenen in Massenunterkünften, Behelfsunterkünften und Notwohnungen aller Art ist unzulässig. Der Minister für Wiederaufbau behält sich vor, in denjenigen Fällen, in denen Umsiedlungsflüchtlinge unzureichend oder behelfsmäßig untergebracht wurden, obwohl die für die Unterbringung gemäß Ziff. III A 1 vorgesehenen Finanzierungsbeihilfen gegeben wurden, einen entsprechenden Abzug an schlüsselmäßigen Mittelzuweisungen für den Wohnungsbau vorzunehmen. Außerdem wird er in solchen Fällen von den Befugnissen des § 4 des Landeswohnungsgesetzes Gebrauch machen und durch einen Beauftragten für die ordnungsmäßige Unterbringung dieser Flüchtlingsfamilien im vorhandenen Wohnungsbestand der Gemeinde Sorge tragen.

- c) Das Wohnungsamt hat auf dem Umsiedlungsantrag die Art der Unterbringung, möglichst bereits unter Benennung der Wohnung, zu bestätigen. Gleichzeitig mit der Unterbringungsbestätigung hat das Wohnungsamt anzugeben, zu welchem Zeitpunkt voraussichtlich die vorgesehene Unterkunft bezugsfertig ist, damit das Abgabeland die notwendigen Vorbereitungen für die Umsiedlung zu dem angegebenen Zeitpunkt treffen kann. Die Unterbringung muß spätestens bis zum 31. Dezember 1950 sichergestellt sein. Wenn das Bauvorhaben, das die Gemeinde aus den gemäß Ziff. III A 1 dieses Erlasses bereitgestellten Mitteln zu finanzieren gedenkt, bis zu diesem Zeitpunkt nicht fertiggestellt ist, muß eine im Sinne der in Ziff. III A 2 b) genannten Forderungen ordnungsmäßige Wohnung aus dem vorhandenen Wohnungsbestand zur Verfügung gestellt werden, falls der Umsiedlungsantrag bis spätestens 15. August 1950 bei der Gemeinde eingegangen ist. Befreiungen von der Unterbringungspflicht bis zum 31. Dezember 1950 bedürfen der Genehmigung des Ministers für Wiederaufbau.
- d) Der mit Unterbringungsbestätigung versehene Umsiedlungsantrag wird dem Regierungspräsidenten (Bezirksflüchtlingsamt) zugeleitet. Der Umsiedlungsantrag wird von dem Regierungspräsidenten sofort der Landesregierung des betr. Abgabelandes unmittelbar weitergeleitet. Dem Wiederaufbau- und dem Sozialminister ist je eine listenmäßige Zusammenstellung dieser Umsiedlungsbestätigungen durch den Regierungspräsidenten monatlich vorzulegen. Dazu ist das Formblatt gemäß Anlage 1 des gemeinsamen Erlasses des Sozialministers und des Wiederaufbauministers vom 31. März 1950 (nicht veröffentlicht) zu benutzen.
- e) Glaubt die Gemeinde, daß dem Umsiedlungsantrag aus irgendwelchem Grunde nicht stattzugeben ist, so hat sie ihre Bedenken über das Kreisflüchtlingsamt unmittelbar dem Sozialminister (Landesvertriebenenamt) unter Beifügung der Anträge mitzuteilen. Die

darauffin ergehende Entscheidung des Sozialministers, die im Einvernehmen mit dem Wiederaufbauminister erfolgen wird, ist endgültig.

In einer Anzahl von Fällen werden Umsiedlungsanträge gestellt werden, bei denen sich ergibt, daß der bereits im Lande befindliche Familienangehörige bisher meldeamtsmäßig, wohnungsmäßig usw. noch nicht ordnungsmäßig erfaßt ist. Wenn die betr. Person sich in einem geordneten Arbeitsverhältnis befindet, sind aus der Tatsache der bisherigen nichtordnungsmäßigen Anmeldung Bedenken nicht herzuleiten. Wir legen Wert darauf, daß diese Personen nach dem Wegfall der bisherigen Zuzugsbeschränkungen usw. nunmehr ihren Aufenthalt „legalisieren“ können.

- f) Sobald die vorgesehenen Wohnungen fertig- bzw. bereitgestellt sind, benachrichtigen die zuständigen Kreisflüchtlingsämter das Kreisflüchtlingsamt des Abgabellandes bzw. in Schleswig-Holstein die Transportgruppen von der Bereitstellung der Wohnung. Sie berichten monatlich über den Regierungspräsidenten an das Sozial- und Wiederaufbauministerium über die vorgenommenen Abberufungen mit Formblatt gemäß Anlage 2 des Erlasses vom 31. März 1950 (nicht veröffentlicht).
- g) Andere Umsiedlungsgenehmigungen als die vom Sozialministerium des Landes Nordrhein-Westfalen zugeleiteten Umsiedlungsanträge — etwa von örtlichen Behörden des Abgabellandes — sind als nicht gültig zu betrachten.
- h) Wir machen darauf aufmerksam, daß in Einzelfällen von Angehörigen solcher Heimatvertriebenen, die bereits im Wege der Arbeitsvermittlung auf Grund der I. und II. Schleswig-Holstein-Aktion oder nach dem 31. Dezember 1949 nach Nordrhein-Westfalen überführt wurden, ihre Angehörigen aber noch nicht haben nachziehen können, Anträge auf Familienzusammenführung gestellt worden sind. Derartige Anträge sind dem Sozialministerium (Landesvertriebenenamt) mit einem entsprechenden Vermerk zurückzugeben. Die Mittelbereitstellung für die Unterbringung dieser Angehörigen erfolgt im Wege des Wohnungsscheinverfahrens.

B. Umsiedlung im Wege der Arbeitsvermittlung

1. Wohnungsscheinverfahren

a) Auswahl des Personenkreises

Die Anwerbung von heimatvertriebenen Arbeitskräften in den drei Abgabelländern erfolgt in Zusammenarbeit der in Frage kommenden Landesarbeitsämter. Die angeworbenen Arbeitskräfte erhalten in ähnlicher Weise, wie dies bei der Durchführung der sogen. II. Schleswig-Holstein-Aktion geschah, Wohnungsscheine. In Abweichung von dem bisherigen Verfahren ist es jedoch in Zukunft nicht mehr nötig, bei Einweisung der Arbeitskraft in vorhandenem Wohnraum das aus Wohnungsscheinmitteln zur Durchführung gelangende Bauvorhaben zu benennen. In diesen Fällen erhält vielmehr die Gemeinde den Betrag zugewiesen, der sich auf Grund der für die Durchführung des betr. Bauvorhabens allgemein geltenden Finanzierungsbestimmungen ergibt. Für die wohnungsmäßige Unterbringung gelten die gleichen Bestimmungen wie nach Ziff. III A 2 b), c) und f).

b) Finanzierung im Wohnungsscheinverfahren

Die Einzelheiten der Finanzierung im Wohnungsscheinverfahren sind in dem dem Erlaß des Ministers für Wiederaufbau vom 15. Juli 1950 — III B — 5 — 354.4(53) Tgb. 4127/50 (MBl. NW. S. 697) beiliegenden „Bestimmungen über die Förderung der Beschaffung von Wohnraum für Arbeitskräfte im Rahmen der Umsiedlung (Wohnungsscheinverfahren)“ geregelt. Es ist dort im einzelnen dargelegt, daß auf den Wohnungsschein Darlehensbeträge nach Maßgabe der für die einzelnen Wohnungsbauvorhaben geltenden allgemeinen Bestimmungen gezahlt werden. Zusätzlich können zinslose Darlehen von 420 bis 500 DM — gestaffelt nach Ortsklassen — je Raum bewilligt werden. Die Gewährung verlorener Zuschüsse ist unzulässig.

c) Umsiedlungsverfahren

Für von den Arbeitsämtern in den drei Abgabelländern angeworbene heimatvertriebene Arbeitskräfte fördert das zuständige Arbeitsamt in Nordrhein-Westfalen bei dem maßgebenden Arbeitsamt des Abgabellandes eine bedingte Umsiedlungsbestätigung an, die dem Aufnahme-Arbeitsamt durch das zuständige Flüchtlingsamt, bzw. in Schleswig-Holstein durch die zuständige Transportgruppe, zugestellt wird. Gleichzeitig übersenden die Flüchtlingsämter, bzw. in Schleswig-Holstein die Transportgruppen, einen Umsiedlungsantrag auf dem üblichen Formblatt für den Vermittelten und seine Angehörigen über die Landesflüchtlingsbehörde des Abgabellandes an das Sozialministerium Nordrhein-Westfalen.

Umsiedlungsanträge dieser Art sind mit dem Vermerk „Arbeitsvermittlung“ gekennzeichnet. Das Sozialministerium übersendet diese Anträge in gleicher Weise wie die Anträge auf Familienzusammenführung an die zuständigen Kreisflüchtlingsämter. Die Behandlung und Weiterleitung dieser Anträge erfolgt in gleicher Weise wie zu Ziff. III A 2. Auf die mit dem Vermerk „Arbeitsvermittlung“ gekennzeichneten Umsiedlungsanträge dürfen jedoch keine sonstigen Mittelzuweisungen erfolgen, da für die im Wege der Arbeitsvermittlung umgesiedelten Heimatvertriebenen Wohnungsscheine zur Verfügung gestellt werden.

d) Lauf des Wohnungsscheins

Der bei der Anwerbung durch die Arbeitsverwaltung ausgesuchte Vertriebene der Kategorie A wird durch die Arbeitsbehörde in der Regel zunächst ohne seine Familie nach Nordrhein-Westfalen gebracht. Nach Aufnahme seiner Tätigkeit wird für ihn in Zusammenarbeit zwischen Landesarbeitsamt und dem für den Arbeitsort zuständigen örtlichen Arbeitsamt ein Wohnungsschein der Serie C ausgegeben. Dieser Wohnungsschein wird vom Arbeitsamt dem für den zukünftigen Wohnort dieser Arbeitskraft zuständigen Wohnungsamt zugeleitet. In Zusammenarbeit zwischen Wohnungsamt, Arbeitsamt, Flüchtlingsamt und Bauamt ist unter Federführung des Wohnungsamtes nunmehr sofort zu klären, in welcher Weise der Umsiedler und seine Familie wohnungsmäßig untergebracht werden kann. In gleicher Weise wie bei der Familienzusammenführung kann die Unterbringung entweder in einem aus den Wohnungsscheinmitteln finanzierten Bauvorhaben oder in einer vorhandenen Altwohnung erfolgen unter den gleichen Voraussetzungen, wie zu III A 2 b) dargelegt ist. Es wird ferner darauf hingewiesen, daß die Wohnungsbaumittel, die in dieser Weise durch die Wohnungsscheine den Gemeinden zugehen, praktisch eine Aufstockung der dem betr. Bezirk schlüsselmäßig zugewiesenen Mittel bedeuten. Es wird daher in vielen Fällen wünschenswert und möglich sein, daß die Wohnungsscheinmittel zur Finanzierung eines bereits im Bau befindlichen Wohnungsbauvorhabens verwandt werden, soweit über die Wohnungen in diesem Bauvorhaben noch nicht endgültig verfügt ist. Ein solches Verfahren ist anzustreben, um auch hier die Umsiedlung in möglichst kurzer Zeit durchzuführen.

Wenn eine Unterbringung des Umsiedlers und seiner Familie bis zum 31. Dezember 1950 durch Erstellung einer zusätzlichen Wohnung nicht möglich ist, finden grundsätzlich die Bestimmungen zu III A 2 c) Anwendung, falls nicht der Umsiedler dem Wohnungsamt schriftlich bestätigt, daß er mit einer Verzögerung der Durchführung der Umsiedlung über den 31. Dezember 1950 hinaus einverstanden ist.

2. Umsiedlung von Arbeitskräften außerhalb des Wohnungsscheinverfahrens

Mit verschiedenen Großbedarfsträgern (Bergbau, Bundesbahn) ist über die Abnahme von Arbeitskräften aus dem Kreise der umzusiedelnden Heimatvertriebenen eine Sonderregelung getroffen worden. Auf Grund dieser Sonderregelung werden für Arbeitskräfte dieser Bedarfsträger keine Wohnungsscheine ausgegeben. Die Bedarfsträger, die die Wohnungen unter eigener Verantwortung für die Umsiedler erstellen, erhalten die dafür erforderlichen Mittel auf Grund einer Vereinbarung mit dem Minister für Wiederaufbau unmittelbar. Die Umsiedlung der betreffenden Arbeitskräfte und ihrer Familien erfolgt ebenfalls auf Grund von Sondervereinbarungen mit den betreffenden Bedarfsträgern, so daß eine Einschaltung

der Verwaltungsinstanzen sich vorläufig erübrigt. Über das Umsiedlungsverfahren ergehen noch nähere Mitteilungen.

C. Umsiedlung von Heimatvertriebenen
im Rahmen der Sonderaktion
„Stoßprogramm der Landesregierung“

1. Auswahl des Personenkreises

In die Abgabeländer werden Kommissionen des Landes Nordrhein-Westfalen gesandt, die aus Sachbearbeitern des Sozialministeriums und der Arbeitsverwaltung bestehen. Diese Kommissionen wählen unter den Umsiedlern, die Umsiedlungsanträge gestellt haben, Personen aus, für die, wie bereits oben zu I. dargelegt, Arbeitsaussichten in Nordrhein-Westfalen bestehen. Diese Personen erhalten über die erfolgte Auswahl eine Umsiedlungsbestätigung des Landes Nordrhein-Westfalen. Über das Umsiedlungsverfahren ergehen noch nähere Mitteilungen.

2. Finanzierung und Durchführung des Stoßprogramms

Zur Unterbringung dieser Personen werden an Orten, die in Zusammenarbeit zwischen dem Minister für Wiederaufbau und der Landesarbeitsverwaltung ausgewählt sind, Wohnungen errichtet, über deren Zahl die Gemeinden eine besondere Mitteilung erhalten. Über die Finanzierung dieser Wohnungsbauvorhaben hat der Minister für Wiederaufbau in seinem Erlaß vom 15. Juli 1950 — III B — 4/354.4. (61) Tgb.-Nr. 4128/50 (MBL. NW. S. 697) nähere Regelungen getroffen, auf die hiermit verwiesen wird.

3. Besetzung der im Rahmen des Stoßprogramms errichteten Wohnungen

Bei den Verhandlungen mit dem Bundesministerium für Vertriebene und dem Hauptamt für Soforthilfe ist nunmehr erreicht worden, daß auch die im Rahmen des Stoßprogramms errichteten Wohnungen nicht notwendig mit Umsiedlungsflüchtlingen erstmalig besetzt werden müssen. Zulässig ist vielmehr auch die Zuweisung solcher Wohnungen an bereits in der Gemeinde befindliche Vertriebene. Die Zuweisung an diesen Personenkreis ist jedoch nur dann zulässig, wenn von der Gemeinde eine Wohnung für den Umsiedler und seine Familie bereitgestellt wird, die den Bestimmungen der Ziff. III A. 2 b) entspricht.

IV.

Um eine Übersicht darüber zu erhalten, wieviel Heimatvertriebene aus den Abgabeländern nach Nordrhein-Westfalen kommen, und um zu erreichen, daß die herüberkommenden Heimatvertriebenen den Gemeinden und dem Land voll auf die Umsiedlungsquote angerechnet werden, ordnen wir folgendes an:

Personen, die von Schleswig-Holstein, Niedersachsen und Bayern zuziehen, sind, wenn sie Antrag auf Aufnahme in die Liste der Wohnungssuchenden stellen, darüber zu befragen, ob sie Heimatvertriebene der Kategorie A sind. Anträge von Heimatvertriebenen der Kategorie A auf Aufnahme in die Wohnungsliste oder auf Genehmigung eines Wohnungsbezuges dürfen erst dann entgegengenommen werden, wenn die Antragsteller im Besitz eines Flüchtlingsausweises des Landes Nordrhein-Westfalen sind. Auf diese Weise kann erreicht werden, daß alle aus den Abgabeländern kommenden Flüchtlinge bei den Flüchtlingsämtern des Landes registriert und damit bei der Errechnung der von Nordrhein-Westfalen aufgenommenen Umsiedlerquote berücksichtigt werden; auch soweit sie nicht im Rahmen der im Vorstehenden dargelegten Maßnahmen in Nordrhein-Westfalen ihren Wohnsitz nehmen.

Aus den gleichen Erwägungen erscheint es wünschenswert, daß die Gemeinden sich eine möglichst vollständige Übersicht darüber verschaffen, welche Vertriebenen der Kategorie A seit dem 1. Januar 1950 aus den drei Abgabeländern nach Nordrhein-Westfalen gekommen sind, ohne bisher von den Flüchtlingsämtern erfaßt worden zu sein. Durch eine geeignete Zusammenarbeit der in Frage kommenden Behörden (insbesondere Meldebehörde und Wohnungsamt) mit dem Flüchtlingsamt ist zu erreichen, daß alle diese Personen dem Flüchtlingsamt zur

Kenntnis gebracht werden, damit ihre Anrechnung bei der Zahl der von Nordrhein-Westfalen aufgenommenen Vertriebenen der Kategorie A aus den drei Abgabeländern erreicht wird.

Um sicherzustellen, daß die Heimatvertriebenen, die außerhalb der unter II. A—C genannten Personengruppen aus den Abgabeländern nach Nordrhein-Westfalen kommen, auf die Umsiedlungsquote angerechnet werden, ist es erforderlich, daß hierfür die Zustimmung der Landesflüchtlingsbehörde der Abgabeländer eingeholt wird. Die Kreisflüchtlingsämter in Nordrhein-Westfalen müssen daher in solchen Fällen gemäß dem in der Anlage beigefügten Formular bei der zuständigen Landesflüchtlingsbehörde des Herkunftslandes unmittelbar einen Antrag auf Anrechnung stellen. Durchschrift dieses Antrages ist dem Sozialministerium (Landesvertriebenenamt) zuzuleiten. Die bestätigten Anträge werden von den Landesflüchtlingsbehörden der Abgabeländer dem Sozialministerium und von diesem den in Frage kommenden Kreisflüchtlingsämtern zugeleitet.

Bezug: RdErl. d. Sozialministers I C 2800 u. d. Ministers für Wiederaufbau IV C (WB) 633/50 v. 11. 2. 1950 (MBL. NW. S. 223 ff.) und RdErl. d. Sozialministers I C 2—2800 u. d. Ministers für Wiederaufbau IV C (WB) 2522/50 v. 6. 6. 1950 (nicht veröffentlicht).

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster.

An die Außenstelle des Wiederaufbauministeriums in Essen.

An die Stadt- und Kreisverwaltungen (Wohnungsämter und Flüchtlingsämter).

Anmerkung

Die Anschriften der Landesflüchtlingsbehörden der Abgabeländer sind wie folgt:

Schleswig-Holstein Sozialministerium Kiel, Fördehaus.

Niedersachsen Der Niedersächsische Minister für Flüchtlingsangelegenheiten, Hannover, Misburger Damm.

Bayern Bayerisches Landeszugsamt München, Holbeinstraße.

Die Transportgruppen in Schleswig-Holstein gliedern sich wie folgt:

Transportgruppe A (24b) Husum, Schloß — Landkreisverwaltung — Telephon Husum 986, zuständig für die Kreise: Südtondern, Husum und Eiderstedt.

Transportgruppe B (24b) Eutin, Landkreisverwaltung, Telephon Eutin 246, zuständig für die Kreise: Oldenburg/Holst., Eutin und Lübeck.

Transportgruppe C (24b) Flensburg, Companietor, Schiffbrücke 12, Telephon Flensburg 2465, zuständig für die Kreise: Flensburg-Stadt, Flensburg-Land, Schleswig und Eckernförde.

Transportgruppe D (24b) Neumünster, Rathaus, Telephon Neumünster 3343, zuständig für die Kreise: Neumünster, Kiel, Rendsburg und Plön.

Transportgruppe E (24b) Bad Oldesloe, Grabauerstr. 15, Telephon: Bad Oldesloe 151, zuständig für die Kreise: Segeberg, Stormann und Hztg. Lauenburg.

Transportgruppe F (24b) Itzehoe, Landkreisverwaltung, Telephon: Itzehoe 2311, zuständig für die Kreise: Norderdithmarschen, Süderdithmarschen, Steinburg und Pinneberg.

Anlage

Kreisverwaltung in.....
(Kreisflüchtlingsamt)

An (die Landesflüchtlingsbehörde des Abgabelandes)

Betrifft: Umsiedlung von Heimatvertriebenen

Hier: Anrechnung auf die Umsiedlungsquote.

Der / die Heimatvertriebene Herr / Frau

Fräulein mit Angehörigen

ist am in die Gemeinde Kreis

Reg.-Bezirk zugezogen

Der Zuzug erfolgte außerhalb des vereinbarten Umsiedlungsverfahrens. Der/die Heimatvertriebene war..... zuletzt wohnhaft in Land Kreis Gemeinde Die/der Angehörige gehört damit zu dem Kreis der Heimatvertriebenen, die gemäß Bundesverordnung vom 29. November 1949 (Bundesgesetzblatt 50, Seite 4) nach Nordrhein-Westfalen umgesiedelt werden sollen.

Es wird daher entsprechend den zwischen den Fachministerien getroffenen Vereinbarungen gebeten, für die nachstehend aufgeführten Personen dem Herrn Sozialminister des Landes Nordrhein-Westfalen einen Umsiedlungsantrag bzw. eine Umsiedlungsbestätigung zuzuleiten.

Name des Umsiedlers:	Beruf:	Alter:
1.....		
2.....		
3.....		
4.....		
5.....		

Unterschrift.

— MBl. NW. 1950 S. 689.

J. Ministerium für Wiederaufbau

IIIB. Finanzierung

IV. Abschnitt 1950 — Bereitstellung von Mitteln für die Beschaffung von Wohnraum im Rahmen von Maßnahmen der Landesregierung zur Flüchtlingsumsiedlung*)

RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau v. 15. 7. 1950 — III B 5 — 354.4 — (53) Tgb.-Nr. 4127/50

Die Maßnahmen zur Beschaffung von Wohnraum für Vertriebene, die aus den Ländern Bayern, Niedersachsen und Schleswig-Holstein nach Nordrhein-Westfalen umgesiedelt werden, wurden bereits im vergangenen Jahre durch Bereitstellung von Mitteln für die Umsiedlung von Flüchtlingsarbeitern (II. Schleswig-Holstein-Aktion) sowie durch die Gewährung verlorener Zuschüsse für die Zusammenführung von Familienangehörigen (meine Runderrlasse vom 5. 8. 1949 — III B 2 — 350. 10. 354. 4. (52) Tgb.-Nr. 5732/49 — IV C (WB) Tgb.-Nr. 3837/49 (MBl. NW. S. 868) bzw. vom 31. 12. 1949 — III B 5 — 354. 4. (52) Tgb.-Nr. 10524/49 (nicht veröffentlicht) eingeleitet. Durch die Zuweisung von Mitteln aus dem Soforthilfe-Fonds war es möglich, die finanzielle Förderung der Flüchtlingsumsiedlung zu erweitern. Mit Rücksicht darauf, daß die vom Hauptamt für Soforthilfe bereitgestellten Mittel nach der „Weisung über die Verwendung von Soforthilfemitteln für den Wohnungs- und Siedlungsbau“ vom 18. März 1950 vergeben werden müssen, ergab sich die Notwendigkeit, in den unten zu b) bis d) angeführten Erlassen ergänzende Anordnungen zu treffen. Dabei war die Bereitstellung der Mittel aus dem Soforthilfe-Fonds grundsätzlich an die Voraussetzung geknüpft, daß die neu zu errichtenden Wohnungen nur dem Umsiedler selbst und seiner Familie überlassen würden. Nachdem in Verhandlungen mit dem Herrn Bundesflüchtlingsminister und dem Hauptamt für Soforthilfe zugestanden worden ist, daß die mit Hilfe der Soforthilfemittel geförderten Wohnungen auch anderen, bereits im Lande Nordrhein-Westfalen ansässigen Flüchtlingsfamilien zur Verfügung gestellt werden dürfen, sofern der Umsiedler in vorhandenem Wohnraum angemessen untergebracht wird, erscheint es zweckmäßig, die bisher getroffenen Anordnungen neu zu fassen, um den Bewilligungsbehörden die Anwendung der in den verschiedenen Erlassen getroffenen Bestimmungen zu erleichtern.

Im übersende Ihnen daher in der Anlage:

1. Die Bestimmungen über die Schaffung von Wohnraum zur Förderung der Zusammenführung von Flüchtlingsfamilien,
2. die Bestimmungen über die Förderung der Beschaffung von Wohnraum für Arbeitskräfte im Rahmen der Umsiedlung (Wohnungsscheinverfahren) und

*) Sonderdrucke dieses RdErl. können bei Bestellung bis zum 1. September 1950 durch den Chef der Landeskanzlei, Düsseldorf, Haus der Landesregierung, bezogen werden. Sammelbestellungen erwünscht.

3. den Erlaß vom 15. 7. 1950 — III B 4 354. 4. (61) Tgb.-Nr. 4128/50.

Diese Bestimmungen treten an die Stelle der mit meinem Erlaß vom 31. Dezember 1949 II a und III b sowie in den Erlassen vom 10. Mai 1950, 12. Mai 1950 und 1. Juni 1950 getroffenen Anordnungen. Soweit auf Grund der hiermit aufgehobenen Anordnungen und Erlasse Mittel bereitgestellt worden sind, verbleibt es bei dieser Bereitstellung. Vorliegende Anträge auf Bewilligung von Zuschüssen oder Darlehen sind von den Bewilligungsbehörden auf Grund der in der Anlage bekanntgegebenen Bestimmungen zu bearbeiten.

Die auf Grund der Erlasse vom 31. Dezember 1949, 10. Mai 1950 und 12. Mai 1950 zugewiesenen Mittel sind in der Vermögensrechnung des Landes im Titelbuch wie folgt zu verbuchen:

- a) verlorene Zuschüsse (Familienzusammenführung) unter der Pos. 40,
- b) Darlehen (Familienzusammenführung) unter der Pos. 50,
- c) Darlehen (Wohnungsscheinverfahren) unter der Pos. 49.

Hinsichtlich der Darlehensmittel wird im übrigen auf die Abschnitte F—J meines Erlasses vom 9. Mai 1949 — III B 2 — (52) Tgb.-Nr. 3958/49 (MBl. NW. S. 595) verwiesen.

Die erforderlichen Betriebsmittel sind mit den übrigen Wohnungsbaumitteln bis zum 25. eines jeden Monats bei mir anzufordern. In der Betriebsmittelanforderung ist ausdrücklich zu bestätigen, daß die gemäß Ziff. 6 erforderlichen Nachweisungen bzw. die Wohnungsscheine Ihnen vorliegen. Über die Verwendung der Mittel ist nach Maßgabe meines Erlasses IV A 5 vom 10. November 1949 (nicht veröffentlicht) unter der lfd. Nr. 13 und, soweit es sich um Zuschußmittel handelt, nach Maßgabe des Erlasses des Sozialministers vom 21. Januar 1949 — I C 4 4000 Dr. A (nicht veröffentlicht) zu berichten.

Ich ersuche Sie, diese Bestimmungen den Gemeinden und Gemeindeverbänden unverzüglich bekanntzugeben.

- Bezug: a) Mein Erlaß vom 31. 12. 1949 — III B 5 — 354.4 (52) Tgb.-Nr. 10524/49 (Familienzusammenführung).
 b) Mein Erlaß vom 10. 5. 1950 — III B 5 — 354.4 (52) Tgb.-Nr. 2908/50.
 c) Mein Erlaß vom 12. 5. 1950 — III B 5 — 354.4 (52) Tgb.-Nr. 3010/50.
 d) Mein Erlaß vom 1. 6. 1950 — III B 4 — 354.4 (61) Tgb.-Nr. 3166/50.
 (sämtlich nicht veröffentlicht)

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster,
 an die Außenstelle des Ministeriums für Wiederaufbau, Essen,
 an den Verbandsdirektor des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk Essen.

Anlagen

Bestimmungen

über die Beschaffung von Wohnraum zur Förderung der Zusammenführung von Flüchtlingsfamilien

1. Zweck der Maßnahme

Im Rahmen der Flüchtlingsumsiedlung ist aus sozialen und wirtschaftlichen Gründen die Zusammenführung derjenigen Flüchtlingsfamilien nach Nordrhein-Westfalen bevorzugt zu fördern, von denen sich noch Angehörige in Bayern, Niedersachsen oder Schleswig-Holstein aufhalten.

Da die Bereitstellung der Wohnungen am Wohnsitz des Ernährers bis zum 31. Dezember 1950 erfolgt sein muß, andererseits aber die Aufnahmegemeinden erst nach Stellung des Umsiedlungsantrages bekannt werden, ist zur Durchführung der Maßnahme ein besonderes Verfahren notwendig. In diesem Verfahren gilt abweichend von der sonstigen Art der Mittelzuweisung durch Bereitstellungserlaß der Umsiedlungsantrag als Ermächtigung für die Ausfertigung der Bewilligungsbescheide (vgl. Ziff. 5 und 6).

2. Begünstigter Personenkreis

Die bereitgestellten Mittel können zur Erstellung von Wohnungen für diejenigen Personen verwandt werden, für die das Sozialministerium der Aufnahmegemeinde einen Umsiedlungsantrag zugeleitet hat.

3. Art der zu fördernden Vorhaben

Mit den bereitgestellten Mitteln ist in erster Linie die Gewinnung von Wohnraum durch Beseitigung von Kriegsschäden nach Maßgabe der mit Runderlaß des Ministers für Wiederaufbau vom 9. Mai 1949 — III B 2 (52) Tgb.-Nr. 3958/49 (MBI. NW. S. 595) bekanntgegebenen Bestimmungen oder durch Um- und Ausbau von bisher nicht für Wohnzwecke genutzten Gebäuden oder Gebäudeteilen (Erlaß vom 31. Dezember 1949 — III B 2 310 (52) Tgb.-Nr. 10523/49) — MBI. NW. S. 437 — zu fördern.

In Gemeinden, in denen solche Vorhaben nicht oder zur Zeit nicht durchführbar sind, kann auch die Förderung der Errichtung von Volkswohnungen, Kleinwohnungen oder Kleinsiedlungen nach den ministeriellen Richtlinien erfolgen (vgl. Ziff. 5 B).

4. Art und Bedingungen der Förderung

a) Verlorene Zuschüsse

Für die zu errichtenden Wohnungen können verlorene Zuschüsse nach Maßgabe des gemeinschaftlichen Erlasses vom 5. Januar 1949 Abt. I C 4000/III B (MBI. NW. S. 21) und der hierzu ergangenen Ergänzungsbestimmungen gewährt werden. Die Höhe des Zuschusses bemißt sich im Einzelfalle nach der Zahl der zu erstellenden Wohnräume einschließlich Küche. Danach dürfen die Zuschüsse folgende Höchstsätze nicht überschreiten:

Ortsklasse:	S	A	B	C	D
je Wohnraum DM:	500	480	460	440	420

b) Darlehen

Neben den verlorenen Zuschüssen können Darlehen nach den mit meinen Erlassen vom 9. Mai 1949 und 31. Dezember 1949 (Um- und Ausbau) veröffentlichten Bestimmungen gewährt werden. Die von einer Bewilligungsbehörde gewährten Darlehen dürfen jedoch im Durchschnitt 4000 DM je Wohnungseinheit nicht überschreiten. Sofern die Bewilligungsbehörde darüber hinaus Ausnahmen zuläßt, müssen die zusätzlich benötigten Mittel aus den schlüsselmäßig zugewiesenen Beträgen entnommen werden. Soweit Volkswohnungen, Kleinwohnungen und Kleinsiedlungen gefördert werden, gilt der vorstehende Absatz sinngemäß.

c) Zuweisung und Zweckbindung der geförderten Wohnungen

Die mit den bereitgestellten verlorenen Zuschüssen bzw. Darlehen geförderten Wohnungen können, sofern die Unterbringung des Umsiedlers und seiner Familie in angemessenen vorhandenen Wohnraum erfolgt, auch an bereits schon in der Gemeinde ansässige Flüchtlinge der Kategorie A zugewiesen werden. Anderen Personen, auch wenn sie Geschädigte im Sinne des § 3 der Weisung des Hauptamtes für Sosorthilfe vom 18. März 1950 sind, dürfen die Wohnungen nicht überlassen werden.

Soweit Darlehen gewährt worden sind, ist in die Schuldurkunden aufzunehmen:

1. daß die Wohnungen während der Laufzeit des Darlehns nur an Geschädigte überlassen werden dürfen, die sich durch eine Bescheinigung des zuständigen Amtes für Soforthilfe gemäß § 3 Abs. 3 der Weisung über die Verwendung von Soforthilfemitteln für den Wohnungs- und Siedlungsbau ausgewiesen haben. Bei Miethäusern sind die Wohnungen, für die diese Bindung gilt, nach Zahl und Beschaffenheit genau zu bezeichnen,
2. daß das gesamte Darlehn bei einer dieser Bindung widersprechenden Wohnungsnutzung zur sofortigen Rückzahlung gekündigt werden kann,
3. daß in die Mietverträge selbst ausdrücklich die Zugehörigkeit des Mieters zu dem nach § 3 begünstigten Personenkreis als Voraussetzung für deren Gültigkeit aufzunehmen ist.

Danach kann bei einer evtl. Aufgabe der Wohnung durch den ersteingewiesenen Flüchtling die Wohnung an alle unter § 3 der Weisung fallende Geschädigte vermietet oder in sonstiger Weise überlassen werden.

5. Verfahren

A) Instandsetzung, Um- und Ausbau

a) Nach dem Eingang des Umsiedlungsantrages bei der Aufnahmegemeinde hat diese zu prüfen, ob eine Umfinanzierung bereits bewilligter aber noch nicht fertiggestellter Bauvorhaben im Interesse der schnellen Zuweisung an den Begünstigten möglich ist. Ist das der Fall, so ist im Einvernehmen mit dem Bauherrn der alte Bewilligungsbescheid zurückzuziehen und ein neuer im Rahmen dieses Erlasses auszufertigen. Die durch die Zurückziehung des alten Bewilligungsbescheides frei werdenden Mittel können im Rahmen der allgemeinen Förderungsbestimmungen verwandt werden.

b) Kann eine Umfinanzierung der bereits mit Bewilligungsbescheid versehenen Bauvorhaben nicht vorgenommen werden, so hat die Bewilligungsbehörde auf Grund der vorliegenden Anträge geeignete Vorhaben, deren sofortige Durchführung nach Bewilligung der Mittel möglich ist, auszuwählen und hierfür die Bewilligung nach Ziff. 4 auszusprechen.

c) Liegen geeignete Anträge nicht vor, so hat die Gemeinde den Begünstigten aufzufordern, ein förderungswürdiges Bauvorhaben namhaft zu machen.

B) Volkswohnungen, Kleinwohnungen, Kleinsiedlungen

a) Sofern die Schaffung von Wohnraum im Rahmen der zu A aufgeführten Maßnahmen nicht möglich ist, hat die Aufnahmegemeinde unverzüglich bei der Bewilligungsbehörde für Neubaumaßnahmen (RP bzw. Außenstelle) festzustellen, ob bewilligte oder im Bau befindliche Neubauvorhaben innerhalb ihres Bereiches vorhanden sind, bei denen eine Umfinanzierung im Interesse der schnellen Zuweisung an den Begünstigten möglich ist. Ist das der Fall, so hat die Bewilligungsbehörde nach A, a) Satz 2 zu verfahren.

b) Sofern die Bewilligungsbehörde eine Umfinanzierung nicht vornehmen kann, aber mit Hilfe der bereitstehenden Mittel die Förderung eines beantragten baureifen Vorhabens innerhalb der Aufnahmegemeinde möglich ist, so ist für dieses Vorhaben die Bewilligung auszusprechen.

c) Liegen bei der Bewilligungsbehörde geeignete Anträge nicht vor, so hat die Gemeinde einen geeigneten Bauträger zur Antragstellung zu veranlassen.

6. Mittelzuweisung

a) Instandsetzung sowie Um- und Ausbau

Spätestens nach Bewilligung der Darlehen bzw. Zuschüsse haben die Gemeinden bzw. Gemeindeverbände die Umsiedlungsanträge mit der Unterbringungsbestätigung zu versehen und nach Maßgabe der Ziff. III A 2 d des gemeinschaftlichen Erlasses des Sozialministers und des Ministers für Wiederaufbau vom 13. Juli 1950 dem Regierungspräsidenten (Bezirksflüchtlingsamt) zuzuleiten. Die Durchschriften der Bewilligungsbescheide für die Darlehen und eine Nachweisung über die Höhe der der Gemeinde zustehenden verlorenen Zuschüsse sind dem zuständigen Regierungspräsidenten bzw. der Außenstelle des WAM. in Essen vorzulegen (siehe Anlage).

Der Regierungspräsident bzw. die Außenstelle verbucht die sich hieraus ergebenden Beträge als für die Gemeinde bereitgestellt. Die Betriebsmittel sind von den Gemeinden (GV) auf dem für die Anforderung von Wohnungsbaumitteln üblichen Wege nach Bedarf anzufordern. Die Regierungspräsidenten und die Außenstelle haben diese Mittel in der Vermögensrechnung des Landes nach Maßgabe dieses Erlasses zu verausgaben.

b) Volkswohnungen, Kleinwohnungen, Kleinsiedlungen

Spätestens nach Bewilligung der Darlehen durch die Bewilligungsbehörde haben die Gemeinden (GV) die Umsiedlungsanträge mit der Unterbringungsbestätigung zu versehen und diese dem Regierungspräsidenten (Bezirksflüchtlingsamt) nach Maßgabe des Erl. des Sozialmin. und des Ministers für Wiederaufbau vom 13. Juli 1950 vorzulegen und dies der Bewilligungsbehörde anzuzeigen.

Der Regierungspräsident bzw. die Außenstelle melden dem Minister für Wiederaufbau zum 10. eines jeden Monats für den abgelaufenen Monat getrennt nach den

beiden Landesbanken und nach einzelnen Maßnahmen (Volkswohnungen, Kleinwohnungen, Kleinsiedlungen) die Höhe der bewilligten Darlehen. Ich werde sodann den Landesbanken die erforderlichen Betriebsmittel bereitstellen.

7. Höhe der Zuweisung

Die Höhe der Zuweisung der verlorenen Zuschüsse richtet sich nach der Anzahl der unterzubringenden Familienangehörigen (ansässiger Ernährer und umzusiedelnde Angehörige). Dabei wird für jede Person der gleiche Betrag gewährt, der nach Ziff. 4 a) für die Errichtung eines Wohnraums bewilligt werden kann. Für Kinder, die das 15. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, wird die Hälfte des Betrages zugewiesen.

Die Zuweisung der Mittel für die Darlehen erfolgt in Höhe der jeweils von den Gemeinden und Gemeindeverbänden bewilligten Beträge auf Grund einer Abschrift des Bewilligungsbescheides über das gewährte Darlehen. Die Zuweisung von Darlehensmitteln darf nur erfolgen, wenn im Einzelfalle der Familienzusammenführung mindestens drei Personen aus dem Abgabeland umgesiedelt werden.

8. Verwendung der für die Unterbringung der Umsiedler nicht benötigten Zuschußmittel

Soweit nach Ziffer 7 die Gemeinden bzw. GV größere Beträge für die Gewährung von verlorenen Zuschüssen erhalten, als für die Erstellung von Wohnungen nach Ziff. 4 a) bewilligt werden darf, ist der überschüssende Betrag für die Gewährung verlорener Zuschüsse an bereits im Lande ansässige Vertriebene der Kat. A nach Maßgabe des Erlasses vom 5. Januar 1949 (MBI. NW. S. 21 und 140) und der hierzu ergangenen Ergänzungsbestimmungen zu verwenden.

9. Inkrafttreten

Diese Bestimmungen treten mit dem Tage der Veröffentlichung im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft.

Düsseldorf, den 15. Juli 1950.

Der Minister für Wiederaufbau
des Landes Nordrhein-Westfalen:
Steinhoff.

(Anlage zu Ziffer 6 a der Bestimmungen
über die Beschaffung von Wohnraum zur
Förderung der Zusammenführung von
Flüchtlingsfamilien vom 15. Juli 1950.)

Muster

Nachweisung

über die der Gemeinde (GV.)
zustehenden verlorenen Zuschüsse im Rahmen des Erlasses des Ministers für Wiederaufbau vom 15. Juli 1950.

Lfd. Nr.	Nr. des Umsiedlungsantrages lt. Liste des Soz. Min.	Name des Vertriebenen	Anzahl der Familienmitglieder über unter 15 Jahren	bewilligt wurden für Räume		Darüber hinaus verbleiben für die Gemeinde
				Anzahl	Betrag DM	DM

Bestimmungen

über die Förderung der Beschaffung von Wohnraum für Arbeitskräfte im Rahmen der Umsiedlung Wohnungsscheinverfahren

1. Zweck der Maßnahme

Mit der Umsiedlung von Vertriebenen aus den Abgabeländern Bayern, Niedersachsen und Schleswig-Holstein nach Nordrhein-Westfalen wird angestrebt, möglichst zahlreichen Flüchtlingen eine Arbeitsstelle zu verschaffen. Da die Einstellung bei Unternehmen, die freie Arbeitsplätze haben, häufig daran scheitert, daß der Vertriebene an dem Orte mit seiner Familie nicht untergebracht werden kann, ist es erforderlich, denjenigen Gemeinden, in denen Arbeitsplätze zur Verfügung stehen, zusätzliche

Mittel für die Schaffung von Wohnraum für die Vertriebenen nachzuweisen.

Da die Bereitstellung der Wohnungen bis zum 31. Dezember 1950 erfolgt sein muß, andererseits aber noch nicht feststeht, an welchen Orten Arbeitskräfte vermittelt werden können, ist zur Durchführung der Maßnahme ein besonderes Verfahren notwendig. Danach erhalten die Arbeitgeber, die Umsiedler eingestellt haben, von den Arbeitsämtern Wohnungsscheine nach anliegendem Muster. Abweichend von der sonstigen Art der Mittelzuweisung durch Bereitstellungserlaß gelten diese Wohnungsscheine als Ermächtigung für die Ausfertigung der Bewilligungsbescheide.

2. Begünstigter Personenkreis

Die Erstellung von Wohnraum wird gefördert für Vertriebene der Kategorie A, die aus den Ländern Bayern, Niedersachsen und Schleswig-Holstein nach dem 31. Dezember 1949 umgesiedelt bzw. noch umgesiedelt werden und auf die die Voraussetzungen des Erlasses des Ministers für Wiederaufbau — IV C (WB) vom 11. Februar 1950 (MBI. NW. S. 223) zutreffen.

3. Art der zu fördernden Vorhaben

Die Schaffung von Wohnraum kann erfolgen durch

- Kriegsschädenbeseitigung an Wohnbauten und Wohnungen in Gebäuden mit gemischter Zweckbestimmung nach Maßgabe der mit dem Runderlaß des Ministers für Wiederaufbau vom 9. Mai 1949 — III B 2 — (52) bekanntgegebenen Bestimmungen.
- Um- und Ausbau von bisher nicht für Wohnzwecke genutzten Gebäuden oder Gebäudeteilen nach Maßgabe der mit dem Runderlaß des Ministers für Wiederaufbau vom 31. Dezember 1949 bekanntgegebenen Bestimmungen.

In Gemeinden, in denen solche Vorhaben nicht durchführbar sind, kann auch die Errichtung von Volkswohnungen, Kleinwohnungen und Kleinsiedlungen gefördert werden (vgl. Ziff. 5 B).

4. Art und Bedingung der Förderung

a) Höhe der Darlehen

Für die zu errichtenden Wohnungen können Darlehen nach Maßgabe der in Ziff. 3 aufgeführten Erlasse gewährt werden, ohne Rücksicht darauf, ob der Umsiedler und seine Familie in die erstellte Wohnung oder in eine bereits vorhandene Wohnung eingewiesen wird.

Erfolgt die Einweisung des Umsiedlers (oder eines im Lande ansässigen Flüchtlings der Kat. A) in die mit Hilfe des Landes errichtete Wohnung, so können zusätzlich zinslose Darlehen gewährt werden, für die die nachstehenden Höchstsätze gelten:

Ortsklasse:	S	A	B	C	D
je Wohnraum:	DM 500	480	460	440	420

Soweit ein zusätzliches Darlehen bewilligt wird, dürfen verlorene Zuschüsse für Vertriebene nach Maßgabe des gemeinschaftlichen Runderlasses vom 5. Januar 1949 nicht gewährt werden.

b) Zuweisung und Zweckbindung der geförderten Wohnungen

Die mit den bereitgestellten Darlehen geförderten Wohnungen können, sofern die Unterbringung des Umsiedlers und seiner Familie in angemessenen vorhandenen Wohnraum erfolgt, erstmalig auch an bereits in der Gemeinde ansässige Flüchtlinge der Kat. A zugewiesen werden. Eine Zuweisung an andere Personen, auch wenn sie Geschädigte im Sinne des § 3 der Weisung des Hauptamtes für Soforthilfe vom 18. März 1950 sind, darf nur erfolgen, wenn die Bewilligung bereits vor Inkrafttreten dieser Bestimmungen erfolgt war und ein zusätzliches Darlehen nicht gewährt wurde.

Mit Rücksicht auf die Weisung über die Verwendung von Soforthilfemitteln für den Wohnungs- und Siedlungsbau vom 18. März 1950 muß in die Schuldurkunde aufgenommen werden, daß

- die Wohnungen während der Laufzeit des Darlehns nur an Geschädigte überlassen werden dürfen, die sich durch eine Bescheinigung des zuständigen Amtes für Soforthilfe gemäß § 3 Abs. 3 der „Weisung über die

Verwendung von Soforthilfemitteln für den Wohnungs- und Siedlungsbau" ausgewiesen haben. Bei Miethäusern sind die Wohnungen, für die diese Bindung gilt, nach Zahl und Beschaffenheit genau zu bezeichnen,

- b) das gesamte Darlehn bei einer dieser Bindung widersprechenden Wohnungsnutzung fristlos zur sofortigen Rückzahlung gekündigt werden kann,
- c) in die Mietverträge selbst ausdrücklich die Zugehörigkeit des Mieters zu den nach § 3 der Weisung begünstigten Personenkreis als Voraussetzung für deren Gültigkeit aufzunehmen ist,
- d) der Vermieter einer Werkwohnung oder einer werkgeförderten Wohnung im Falle der Auflösung des Arbeitsverhältnisses sein Kündigungsrecht gegenüber dem Umsiedler und seiner Familie nach den §§ 20 und 23 b Mieterschutzgesetz innerhalb von fünf Jahren vom Zeitpunkt der Überlassung der Wohnung nur ausüben kann, sofern er eine angemessene Ersatzwohnung beschafft, es sei denn, daß die Kündigung des Arbeitsverhältnisses oder des Mietverhältnisses aus einem Anlaß erfolgt, der den Arbeitgeber bzw. den Vermieter zur fristlosen Auflösung des Rechtsverhältnisses berechtigt.

Der Minister für Wiederaufbau kann von der zu d) getroffenen Regelung Ausnahmen zulassen.

Bei einer evtl. Aufgabe der Wohnung durch den erst-eingewiesenen Flüchtling kann die Wohnung an alle unter § 3 der Weisung fallende Geschädigte vermietet oder in sonstiger Weise überlassen werden.

5. Verfahren

A) Instandsetzung, Um- und Ausbau

a) Nach dem Eingang des Wohnungsscheines bei der Aufnahmegemeinde hat diese zu prüfen, ob eine Umfinanzierung bereits bewilligt, aber noch nicht fertiggestellter Bauvorhaben im Interesse der schnellen Zuweisung an den Begünstigten bzw. seinen Arbeitgeber möglich ist. Ist das der Fall, so ist im Einvernehmen mit dem Bauherrn der alte Bewilligungsbescheid zurückzuziehen und ein neuer im Rahmen dieses Erlasses auszufertigen. Die durch die Zurückziehung des alten Bewilligungsbescheides freiwerdenden Mittel können im Rahmen der allgemeinen Förderungsbestimmungen verwandt werden.

b) Kann eine Umfinanzierung der bereits mit Bewilligungsbescheid versehenen Bauvorhaben nicht vorgenommen werden, so hat die Bewilligungsbehörde auf Grund der vorliegenden Anträge geeignete Vorhaben, deren sofortige Durchführung nach Bewilligung der Mittel möglich ist, auszuwählen und hierfür die Bewilligung nach Ziff. 4 auszusprechen.

c) Liegen geeignete Anträge nicht vor, so hat die Gemeinde den Begünstigten bzw. seinen Arbeitgeber aufzufordern, ein förderungswürdiges Bauvorhaben namhaft zu machen.

B) Volkswohnungen, Kleinwohnungen, Kleinsiedlungen

a) Sofern die Schaffung von Wohnraum im Rahmen der zu A aufgeführten Maßnahmen nicht möglich ist, hat die Aufnahmegemeinde unverzüglich bei der Bewilligungsbehörde für Neubaumaßnahmen (Regierungspräsident bzw. Außenstelle Essen) festzustellen, ob bewilligte oder im Bau befindliche Neubauvorhaben innerhalb ihres Bereichs vorhanden sind, bei denen eine Umfinanzierung im Interesse der schnellen Zuweisung an den Begünstigten möglich ist. Ist das der Fall, so hat die Bewilligungsbehörde nach A, a) 2. Satz zu verfahren.

b) Sofern die Bewilligungsbehörde eine Umfinanzierung nicht vornehmen kann, aber mit Hilfe der bereitstehenden Mittel die Förderung eines beantragten baureifen Vorhabens innerhalb der Aufnahmegemeinde möglich ist, ist für dieses Vorhaben die Bewilligung auszusprechen.

c) Liegen bei der Bewilligungsbehörde geeignete Anträge nicht vor, so hat die Gemeinde (GV) einen geeigneten Bauträger zur Antragstellung zu veranlassen.

6. Mittelzuweisung

a) Instandsetzung sowie Um- und Ausbau
Spätestens nach Bewilligung der Darlehen bzw. Zuschüsse haben die Gemeinden (GV) die Wohnungsscheine

mit der Bestätigung über die Wohnungszuweisung zu versehen und diese nebst den Durchschriften der Bewilligungsbescheide für die Darlehen dem zuständigen Regierungspräsidenten bzw. der Außenstelle des WAM. in Essen vorzulegen. Dieser bzw. diese verbucht die sich hieraus ergebenden Beträge als für die Gemeinde bereitgestellt. Die Betriebsmittel sind von den Gemeinden (GV) auf dem für die Anforderung von Wohnungsbaumitteln üblichen Wege nach Bedarf anzufordern.

Die Regierungspräsidenten bzw. die Außenstelle haben diese Mittel in der Vermögensrechnung des Landes nach Maßgabe dieses Erlasses zu verausgaben.

b) Volkswohnungen, Kleinwohnungen, Kleinsiedlungen

Nach Bewilligung der Darlehen durch die Bewilligungsbehörde haben die Gemeinden (GV) die Wohnungsscheine mit der Bestätigung über die Wohnungszuweisung zu versehen und diese dem Regierungspräsidenten bzw. der Außenstelle in Essen vorzulegen.

Der Regierungspräsident bzw. die Außenstelle in Essen melden dem Minister für Wiederaufbau zum 10. eines jeden Monats für den abgelaufenen Monat getrennt nach den beiden Landesbanken und nach den einzelnen Maßnahmen (Volkswohnungen, Kleinwohnungen, Kleinsiedlungen) die Höhe der bewilligten Darlehen.

7. Verwendung der für die Unterbringung der Umsiedler nicht benötigten Mittel

Soweit nach Ziff. 6) den Gemeinden (GV) Beträge für die Gewährung von Darlehen zugewiesen werden, die Umsiedler aber im vorhandenen Wohnraum untergebracht worden sind, so sind die zugewiesenen Beträge für die Förderung der Kriegsschädenbeseitigung an Wohnungen nach Maßgabe des Erlasses vom 9. Mai 1949 zu verwenden.

Die damit erstellten Wohnungen dürfen nur an Vertriebene der Kategorie A vergeben werden.

8. Inkrafttreten

Die vorstehenden Bestimmungen treten mit der Veröffentlichung im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft.

Düsseldorf, den 15. Juli 1950.

Der Minister für Wiederaufbau
des Landes Nordrhein-Westfalen:
Steinhoff.

Der Minister für Wiederaufbau
des Landes Nordrhein-Westfalen.

Wohnungsschein C Nr.

Facharbeiter-Umsiedlung
(Original für Regierungspräsidenten und Wiederaufbauministerium.)

Zur wohnungsmäßigen Unterbringung von Facharbeitern, für die nach den Feststellungen des Arbeitsministeriums ein besonderer Bedarf besteht, wird dieser Wohnungsschein ausgegeben. Der durch diesen Wohnungsschein begünstigte Facharbeiter hat in der Unterbringungsgemeinde Anspruch auf bevorrechtigte Unterbringung. Das zuständige Wohnungsamt wird hierdurch angewiesen, ihm eine Wohnung mit dem Vorrang nach Art. VIII 1 c des Kontrollratsgesetzes Nr. 18 (Wohnungsgesetz) zuzuweisen.

Auf Grund der Zuweisung stellt der Minister für Wiederaufbau nach näherer Maßgabe des Erlasses vom 31. Dezember 1949 III B 5 — 350.12 — 354.4 (52) 10525/49 der Aufnahmegemeinde über die schlüsselmäßige Verteilung von Wohnungsbaumitteln hinaus einen Darlehensbetrag bereit, der bei Vorlage dieses Wohnungsscheines der Aufnahmegemeinde ausgezahlt wird.

Zum Bezug der aus diesem bereitgestellten Betrag zu erstellenden bzw. wiederherzustellenden Wohnung ist nicht notwendig der Facharbeiter berechtigt, zu dessen Gunsten dieser Wohnungsschein ausgestellt wird. Es steht vielmehr in der Entscheidung der Unterbringungsgemeinde, in welcher Weise sie nach näherer Maßgabe des oben angeführten Erlasses das Wohnungsbaudarlehen

zur Förderung des Wohnungsbaues in ihrer Gemeinde verwenden will.

Die Gemeinde hat nur dann Anspruch auf Gewährung dieses Darlehns, wenn die wohnungsmäßige Unterbringung des begünstigten Facharbeiters und seiner unmittelbaren Familienangehörigen (regelmäßig Frau und Kinder) in angemessenem Wohnraum erfolgt oder die Unterbringung in einer neu zu schaffenden Wohnung zugesagt worden ist. Die Unterbringung des Facharbeiters in einem Massenquartier, einer Notwohnung, einem Bunker oder einer Kellerwohnung berechtigt die Aufnahmegemeinde nicht zum Bezug des Darlehns.

Ausgebende Stelle:

ausgegeben am:

Arbeitsamt

An das
Wohnungsamt

Die Firma
hat am den
als eingestellt. Er gehört zu den nach dem gemeinsamen Erlaß des Sozialministers und des Wiederaufbauministers vom 11. Februar 1950 — I c 2800/IV c (WB) 633/50 (MBL. NW. S. 223) zu begünstigten Facharbeitern, denen der Minister für Wiederaufbau gemäß Art. VIII 1 c des Kontrollratsgesetzes Nr. 18 (Wohnungsgesetz) Vorrang bei der Zuteilung von Wohnraum gewährt. Es wird Wohnraumzuteilung für ihn und folgende unmittelbare Familienangehörige beantragt:

Name: Vorname: Familienstellung: Alter: z. Z. wohnh.

1.
2.
3.
4.

Zuwanderung erfolgt von: Gemeinde
Kreis Land

....., den

Leiter des Arbeitsamtes

Kreis: Gemeinde:

Zuweisungsbestätigung

Dem Berechtigten aus diesem Wohnungsschein
..... (Name) ist am
die Wohnung -Straße Nr.
Stockwerk bestehend aus Räumen einschl.
Küche (Zimmerfläche qm) zugewiesen worden.
Der Bezug der Wohnung kann am
erfolgen.

Sollte in einem Rechtsmittelverfahren festgestellt werden, daß das Wohnungsamt zur Vergabe dieser Wohnung nicht berechtigt war, so verpflichtet es sich zur baldigen Zuweisung einer gleichwertigen Wohnung.

....., den

Dienstsiegel

Der Leiter des Wohnungsamtes

(Auszufüllen von dem begünstigten Facharbeiter nach
Zuweisung einer Wohnung)

Mit der Unterbringung in der oben angegebenen Wohnung erkläre ich mich einverstanden.

....., den

Unterschrift des Begünstigten

Über den Herrn Regierungspräsidenten in
an den Herrn Minister für Wiederaufbau in Düsseldorf.

Dem Berechtigten aus diesem Wohnungsschein
..... (Name) ist die o. a. Wohnung zugewiesen worden. Es wird Bereitstellung von Darlehnsmitteln in Höhe von DM für eine Raumwohnung gemäß Erlaß des Ministers für Wiederaufbau vom 31. Dezember 1949, zugunsten der Gemeinde..... beantragt.

Die mit diesen Mitteln geförderte Wohnung wird vom Begünstigten aus diesem Wohnungsschein bezogen/nicht bezogen.*)

....., den

Dienstsiegel

Der Oberstadtdirektor/
Oberkreisdirektor

*) Nichtzutreffendes streichen.

— MBL. NW. 1950 S. 697.

Stoßprogramm*)

RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau v. 15. 7. 1950 —
III B 4 — 354.4 (61) Tgb.-Nr. 4128/50

I.

Im Rahmen des erweiterten Programms sollen in Ihrem Bezirk in folgenden Städten weitere Wohnungen erstellt werden:

in der Stadt Wohnungen,
in der Stadt Wohnungen.

Ich behalte mir vor, Veränderungen bzw. Ergänzungen vorzunehmen, falls die Entwicklung der Arbeitsmarktlage oder der Ablauf des Programms dies erforderlich machen.

Über die bereits erfolgte Mittelzuteilung hinaus stelle ich Ihnen hiermit aus Soforthilfemitteln einen weiteren Betrag von

..... DM

in Worten:
bereit.

Für die Vergabe der Mittel gelten die Volkswohnungsbestimmungen vom 9. Mai 1949 (MBL. NW. S. 573) unter Berücksichtigung der „Weisung über die Verwendung von Soforthilfemitteln für den Wohnungs- und Siedlungsbau“ des Hauptamtes für Soforthilfe vom 18. März 1950 mit folgenden Besonderheiten, die hiermit in neuer Fassung bekanntgegeben werden:

II.

1. Begünstigter Personenkreis

In die erstellten Wohnungen sind in erster Linie Vertriebene mit ihren Familien einzuweisen, die als Umsiedler aus einem der drei genannten Abgabelländer in einen Ort des Landes Nordrhein-Westfalen umgesiedelt werden sollen. Voraussetzung für die Einweisung ist, daß für diese Personen durch den Minister für Wiederaufbau bestätigt wird, daß die Unterbringung in einer Wohnung des Stoßprogramms erfolgen soll.

Die Zuweisung des Wohnraums kann erstmalig auch an bereits im Lande ansässige Flüchtlinge der Kategorie A erfolgen, sofern die Unterbringung des Umsiedlers und seiner Familie in eine andere Wohnung vorgenommen werden kann, die Ersatzwohnung für den Umsiedler angemessen und die Unterbringung bis zum 31. Dezember 1950 sichergestellt ist. Die Angemessenheit der Ersatzwohnung gem. Ziff. III A, 2 b des gem. RdErl. des Herrn Sozial- und des Wiederaufbauministers vom 13. Juli 1950 (MBL. NW. S. 689) muß vom Kreisflüchtlingsamt mit Zustimmung des Flüchtlingsbeirats bestätigt sein.

Die Bewilligungsbescheide sind mit der Auflage zu versehen, daß die Wohnungen während der Laufzeit des Darlehns nur an Personen überlassen werden dürfen, die sich durch eine Bescheinigung des zuständigen Amtes für

*) Sonderdrucke dieses RdErl. können bei Bestellung bis zum 1. September 1950 durch den Chef der Landeskanzlei, Düsseldorf, Haus der Landesregierung, bezogen werden. Sammelbestellungen erwünscht.

Soforthilfe gem. § 3, Abs. 1 a und 3 der „Weisung über die Verwendung von Soforthilfemitteln für den Wohnungs- und Siedlungsbau“ ausgewiesen haben.

Sollten zunächst eingewiesene Vertriebene ihre Wohnungen wieder aufgeben, können infolgedessen in solche Wohnungen auch andere Soforthilfegeschädigte im Sinne des § 3 der Weisung eingewiesen werden.

2. Art der Bauvorhaben

Da die umzusiedelnden Vertriebenen in dem neuen Land erst in den Wirtschaftsprozess eingegliedert werden müssen, ist es erforderlich, ihnen möglichst billige Wohnungen zur Verfügung zu stellen. Bei der Bauausführung ist daher auf die Erzielung niedriger Mieten Bedacht zu nehmen. Es wird deshalb empfohlen, die Vorhaben nach Maßgabe der in der Anlage I beigefügten Bautechnischen Richtlinien zu erstellen und dabei die anliegenden überarbeiteten Typenpläne zu verwenden. Es können jedoch auch Wohnungen nach Maßgabe der Volkswohnungsbestimmungen gebaut werden, soweit die Mieten für die Umsiedler nach den gegebenen Umständen tragbar sind und keine höheren Landesdarlehen als in nachstehender Ziff. 3 vorgesehen in Anspruch genommen werden.

3. Finanzierung

a) Landesdarlehen

Die Landesdarlehen müssen so bemessen sein, daß mit den der Bewilligungsbehörde bereitgestellten Mitteln die aus der Anlage II ersichtliche Anzahl Wohnungseinheiten erstellt werden, so daß mithin auf die Wohnungseinheit 4000 DM entfallen. Sie sind im Rahmen der Wirtschaftlichkeit zu verzinsen.

Zur Zwecksicherung der zu erstellenden Wohnungsbauten sind in den Darlehnsverträgen die Erfordernisse des § 10 der „Weisung über die Verwendung von Soforthilfemitteln für den Wohnungs- und Siedlungsbau“ vom 18. März 1950 festzulegen.

b) Eigenleistung

Die Eigenleistung soll 10 v. H. der Gesamtkosten betragen.

Sofern zweigeschossige Reihenhäuser errichtet werden, die in das Eigentum eines der Flüchtlinge übergehen, kann ein weiteres Landesdarlehn bis zum Höchstbetrage von 1500 DM je Wohnhaus gewährt werden. Das Darlehn ist unverzinslich und mit 1 v. H. zu tilgen. Es ist mit dem Rang vor dem gem. Ziff. 3 a) gegebenen Landesdarlehn dinglich zu sichern. Ist ein solches Darlehn gewährt worden, so ist die Bewilligungsbehörde verpflichtet, sicherzustellen, daß die Übertragung auf den Umsiedler, oder wenn dieser nicht geeignet ist, auf einen anderen Flüchtling erfolgt. Die Übertragung des Eigentums/Erbaurechts regelt sich im einzelnen nach Ziff. VIII der Volkswohnungsbestimmungen vom 9. Mai 1949 (MBI. NW. S. 573). In Abweichung von diesen Vorschriften braucht der Erwerber jedoch lediglich 20 v. H. der Gesamtkosten zu übernehmen. Hiervon werden 1500 DM dadurch erbracht, daß der Erwerber die Darlehnschuld für das Zusatzdarlehn des Hauptamtes für Soforthilfe übernimmt. Die übrigen Mittel sind grundsätzlich von dem Erwerber zu zahlen. In besonders gelagerten Fällen können Stundungen vorgesehen werden. Kann die Übertragung auf diesen Flüchtling nicht erfolgen, darf das Eigentum/Erbaurecht auf einen bereits im Land ansässigen Flüchtling, der in dem Wohnungsneubau bereits wohnt oder Wohnung nehmen wird, übertragen werden. Die Übertragung hat grundsätzlich erst nach Ablauf einer Frist von drei Jahren zu erfolgen. Die Bewilligungsbehörde hat zu berichten, wann die Übertragung auf den Flüchtling erfolgen wird. In jedem Falle ist drei Jahre nach der Fertigstellung der Bauten wegen der Übertragung zu berichten.

Da der Mittelbedarf für die vorgesehenen Zusatzdarlehen erst zu ersehen sein wird, wenn feststeht, wieviel Wohnbauten errichtet werden, die für die Übertragung des Eigentums/Erbaurechts auf einen Wohnungsinhaber in Betracht kommen, werden die Mittel erst auf Anforderung zugewiesen.

c) Fremddarlehen

Eine möglichst weitgehende finanzielle Beteiligung von wirtschaftlichen Unternehmen durch Gewährung von

Arbeitgeberdarlehn ist anzustreben. In diesen Fällen ist die Bewilligung des Landesdarlehns mit der Auflage zu verbinden, daß mit den Betriebsangehörigen Mietverhältnisse zu vereinbaren sind, die nach Ablauf von fünf Jahren von dem Bestehen der Dienst- oder Arbeitsverhältnisse unabhängig werden.

In den Fällen, in denen die Beschaffung der erststelligen Hypotheken auf Schwierigkeiten stößt, ist unter Benennung des Bauvorhabens des Bauträgers sowie der benötigten Summe zu berichten.

III.

Die Unterbringung der Umsiedler-Flüchtlinge kann an Orten, wo die Errichtung von Kleinsiedlungen geeigneter erscheint als die von Volkswohnungen, in Kleinsiedlungen erfolgen. Voraussetzung hierfür ist, daß die Inangriffnahme der Bauvorhaben durch Erstellung von Kleinsiedlungen nicht verzögert wird.

In diesen Fällen sind der Durchführung der Bauvorhaben die Kleinsiedlungsbestimmungen und meine Zusatzregelung vom 23. März 1949 — I B 612/208 (MBI. NW. S. 313) nebst den Ergänzungsbestimmungen zugrunde zu legen. Zur Berichtigung der Mittelkontrollen ist mir bis zum 1. August 1950 zu berichten, in welchem Umfang von dieser Ermächtigung Gebrauch gemacht worden ist.

Wo in stark kriegszerstörten Gemeinden die Neugewinnung von Wohnraum anstatt durch Wohnungsneubauten zweckmäßiger durch Wohnungsinstandsetzungen erfolgt, bestehen keine Bedenken, die bereitgestellten Mittel für Wohnungsinstandsetzungen nach Maßgabe meines RdErl. vom 9. Mai 1949 — III B 2 (52) 3958/49 (MBI. NW. S. 595) zu verwenden. In diesen Fällen ist mir zu berichten.

IV.

Mit Rücksicht auf die besondere Dringlichkeit bei der Durchführung dieses Programms und gem. § 21 des Bundeswohnungsgesetzes vom 24. April 1950 können neben den Wohnungsunternehmen auch private Bauunternehmer mit der Erstellung von Wohnungsneubauten beauftragt werden, sofern ihnen baureifes Gelände und das nötige Eigenkapital nachweislich zur Verfügung stehen und die Gesamtfinanzierung gesichert ist. Die Bereitstellung der Mittel an private Bauunternehmer darf erst erfolgen, wenn sie sich zur Unterbringung der Umsiedler-Flüchtlinge in den erstellten Wohnraum verpflichtet haben und klargestellt ist, daß das Wohnungsamt die Umsiedler-Flüchtlinge in vorhandenen, angemessenen Wohnraum (vgl. Ziffer II, 1 dieses Erlasses) unterbringen wird. Die von den Bauunternehmern gegebenenfalls zu errichtenden Bauvorhaben werden auf Grund einer am 26. Juni 1950 mit der Treuhand- und Finanzierungsgesellschaft für Wohnungs- und Bauwirtschaft GmbH. getroffenen Vereinbarung von dieser Gesellschaft betreut, wonach u. a. Auszahlung der Darlehnsraten auf ein Sonderkonto des Bauunternehmers erfolgen soll, über das dieser erst nach Freigabe durch die genannte Gesellschaft verfügen kann. Die Bauunternehmer haben sich ferner bereit erklärt, sich der Prüfung durch einen Wirtschaftsprüfer oder einen Prüfungsverband zu unterwerfen. Eine entsprechende Verpflichtungserklärung ist gegebenenfalls von den Bauunternehmern bei Abschluß des Darlehnsvertrages zu verlangen.

V.

Mit den Arbeitsämtern ist bei der Vorbereitung der Baumaßnahmen weiterhin Fühlung zu halten, um sie mit den dortigen Arbeitsverhältnissen soweit wie möglich abzustimmen.

Um einen Überblick über den Ablauf dieser Förderungsmaßnahme zu behalten, bitte ich Sie, mir am 20. eines jeden Monats nach dem Ihnen als Anlage III übermittelten Formblatt zu berichten.

Außerdem ist mir nach Maßgabe meiner Erlasse vom 6. Oktober 1949 — IV A 5 St. 1586/49 — III B 2 348 8020/49 (nicht veröffentlicht) — und vom 6. November 1949 — IV A St. 1586/49 — III B 1 348 8751/49 (nicht veröffentlicht) — Bericht zu erstatten. Das Formblatt „Neubaufinanzierung“ ist unter der lfd. Nr. 9 a wie folgt zu

ergänzen: IV. Abschnitt 1950 . . . Volkswohnungen für Umsiedler-Flüchtlinge.

- Bezug: a) Gem. Erl. d. Herrn Sozial- und Wiederaufbauministers vom 11. 2. 1950 — I C 2800 / IV C (WB) 633/3 (MBI. NW. S. 233 ff.).
 b) Erl. v. 1. 6. 1950 — I A 204/12 / III B 4 354.4 (61) — 3166/50 (nicht veröffentlicht).
 c) Erl. v. 15. 7. 1950 — III B 5 354.4 (53) 4127/50 (MBI. NW. S. 697).

Anlage

Bautechnische Richtlinien für die Förderung von Volkswohnungen für Umsiedler-Flüchtlinge

Die Eigenart der Maßnahme gebietet eine Sparsamkeit in der Durchführung, die noch über das im Volkswohnungsbau übliche Maß hinausgeht. Diese Sparsamkeit beginnt bei der Auswahl des Grundstücks und den Erschließungsarbeiten. Sie erstreckt sich aber vor allem auf die Planung und die Ausstattung der Wohnungen.

1. Baugrundstück und Aufschließung

Die Wohnungen sind auf Baugrundstücken zu errichten, welche keine oder nur geringfügige Aufschließungsarbeiten erfordern. Zur Ersparung von Erschließungskosten sollen die Hauszeilen möglichst quer zur Straße gestellt und durch Wohnwege zugänglich gemacht werden. Die Befestigung der Wohnstraßen und -wege ist auf ein Mindestmaß zu beschränken.

2. Hausformen

Die Wohnungen sollen als zweigeschossige Zweifamilien-Reihenhäuser oder in Form zwei- oder mehrgeschossiger Wohnhäuser mit vier bis neun Familien an einem Treppenhaus ebenfalls als Reihenhäuser errichtet werden. Gruppenthäuser sind nur in Ausnahmefällen statthaft.

3. Typen

Die Wohnungen sind als Zweiraumwohnungen zu planen. In geringem Umfange können auch Dreiraumwohnungen errichtet werden. Die Planung muß darauf Bedacht nehmen, daß je zwei Wohnungen im Vierspänner ohne Schwierigkeiten zu einer Wohnung, bzw. drei Wohnungen zu zwei, deren Wohnfläche im Regelfall 65 qm nicht überschreiten darf, vereinigt werden können.

Bei der Anordnung der Hauszeilen ist darauf zu achten, daß kein Raum überwiegend Nordlage (Orientierung zwischen Nordost- und Nordwest) aufweist. Eine größtmögliche Vereinfachung der Konstruktion des Hauses ist anzustreben. Vorsprünge der Außenmauern, z. B. Treppenhaus-Vorbauten und Vorspringen der tragenden Innenmauern innerhalb der Wohnung sind, da sie den Bau verteuern, nicht statthaft. Die diesem Erlass beigefügten Typenpläne sind als Leittypenpläne anzusehen und werden den Trägern als Planungsgrundlage zur Verfügung gestellt. Die Entwicklung und Verwendung

anderer gleichwertiger Typenpläne ist in jedem Falle möglich.

4. Ausführung

a) Kellergeschoß:

Die Häuser können ganz unterkellert werden. Der Fußboden der Kellerräume ist, sofern der Grundwasserstand es zuläßt, als Lehmstampffußboden auszubilden. Die Wände werden lediglich verschlänmt.

b) Wohngeschosse:

Decken und Fußböden sollen aus den am Standort billigsten Baustoffen hergestellt werden. Dabei sind die Mindestanforderungen an Schall- und Wärmedämmung, die an diese Bauteile gestellt werden müssen, zu erfüllen.

Jede Wohnung erhält einen Abort. Ausnahmen von dieser Regel sind zulässig in den Zweifamilien-Reihenhäusern, sofern sie in das Eigentum eines Flüchtlings übertragen werden. In jeder Wohnung ist eine Wasserzapfstelle vorzusehen. Ausnahmen davon sind im Vierspänner möglich. Der Einbau einer Badewanne ist nicht erforderlich. Bei der Planung ist der Raum- bzw. Platzbedarf für die Badewanne zu berücksichtigen, derart, daß bei der Zusammenlegung von zwei Wohnungen zu einer einzigen die Einrichtung eines Baderaumes möglich ist. Gegebenenfalls ist die Installation, die natürlich weitgehend zu vereinfachen ist, auf den späteren Einbau einer Badewanne auszuliegen, Wände und Decken werden vorerst nur geweißt. Auf den Putz der Treppenhauswände kann verzichtet werden.

c) Dachgeschoß:

Zur Vereinfachung und Verringerung der Dachkonstruktion soll die Neigung der Dächer im Regelfall 35 Grad nicht überschreiten. Ausnahmen sind nur in Baulücken zulässig. Die Decke über dem Obergeschoß ist für eine Nutzlast von 150 kg pro qm zu bemessen. Der Dachboden wird durch eine bewegliche Leiter vom obersten Treppenabsatz zugänglich gemacht.

d) Geschoßhöhe:

Die Geschoßhöhe (Konstruktionshöhe) soll im Flachbau bis zu zwei Vollgeschossen sowie bis zu zwei Wohnungen an einem Treppenhaus 2,625 m und im Geschoßwohnungsbau mit zwei und mehr Geschossen sowie wenigstens vier Wohnungen an einem Treppenhaus 2,75 m betragen.

e) Fenster und Türen:

Zur Senkung der Baukosten muß versucht werden, Fenster und Türen durch Zentralbeschaffung zu verbilligen. Es sind deshalb nur Normfenster und Normtüren zu verwenden.

Lagepläne und Typenpläne, die von den Leitplänen erheblich abweichen, sind rechtzeitig hier vorzulegen.

Zur Gewährleistung einer größtmöglichen Wirtschaftlichkeit sollen wenigstens 20 Wohnungen auf einer Baustelle gleichzeitig errichtet werden.

Anlage III

Bezirk

Ablauf des Stoßprogramms

Stand am

Gemeinde	Bau-träger	Bau-typ	Wohnungs-Einh. durch folg. Träger			Raum-zahl	Gesamt-kosten	Finanzierung a) durch			Finanzierung b) durch			Bewilligt a) zu 9 b) zu 10 c) zu 11	Bau-beginn	Voraus-sichtlich fertig
			öffentliche	Gem.	Priv.			Landes-darl.	Zusatz-darl.	erststell. öffentl. Mittel	I. Hyp. d. Kap. Markt.	eigene Mittel	Sonstige Mittel			
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17

— MBI. NW. 1950 S. 706.

